

# § 132 GehG Beamte in Unteroffiziersfunktion in einer Verwendung des Krankenpflegedienstes

GehG - Gehaltsgesetz 1956

© Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

§ 132.

§ 100 ist auf Beamte in Unteroffiziersfunktion mit der Abweichung anzuwenden, daß

1. 1.an die Stelle der Bezugnahmen auf Militärpersonen Bezugnahmen auf Beamte in Unteroffiziersfunktion treten,
2. 2.im Abs. 5 Z 1 an die Stelle der Funktionszulage die Heeresdienstzulage tritt und
3. 3.bei der Anwendung des Abs. 6 die Vergütung nach§ 112 dem Beamten in Unteroffiziersfunktion
  1. a)in den Gehaltsstufen 1 bis 7 der Dienstklasse III in der im§ 112 Abs. 1 Z 1 angeführten Höhe und
  2. b)in einer höheren Einstufung in der im§ 112 Abs. 1 Z 2 angeführten Höhe gebührt.

In Kraft seit 01.01.1995 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)